

# Satzung der German Extreme Trail Association e.V.

## §1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen German Extreme Trail Association, kurz GETA
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.  
Der Sitz des Vereins ist 36358 Herbstein

## §2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Reitdisziplin Extreme Trail (§52 Absatz 2 AO) b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Pflege und Förderung der Disziplin Extreme Trail
  - Förderung der Jugend im Bereich des Breiten- und Leistungssportes
  - Interessenvertretung des Pferdesports Extreme Trail in Deutschland bei Behörden und Organisationen und in der Öffentlichkeitsarbeit
  - Vorbereitung, Mitarbeit und ggf. Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Wettkämpfen
  - Ausarbeitung und Herausgabe einheitlicher Richtlinien und Bestimmungen für die Disziplin Extreme Trail, insbesondere in der Ausbildung und den Bedingungen im Wettkampfsport sowie dem Umgang mit dem Pferd und den Anforderungen an Extreme Trail Anlagen
  - Betreuung der Mitglieder
  - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, er muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand der GETA erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.



## § 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand der GETA e.V. besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Es können bis zu 2 Beisitzer gewählt werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
  2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per e-mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Kassierer. Der Schriftführer wird von der Versammlung bestimmt.
  4. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 6 Auflösung Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V., das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Herbstein, den 17.06.2011

